

# MESSE WETTERAU 2024

31. Mai - 2. Juni 2024

Verkaufsmesse in der Stadthalle Friedberg (Hessen) und Außengelände

## Ausstellerbedingungen

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

### 1. Messezeit und -ort

Die MESSE WETTERAU 2024 findet in der Zeit vom 31. Mai bis 2. Juni 2024 in der Stadthalle Friedberg (Georg-August-Zinn-Halle) und Außengelände in Friedberg (Hessen) täglich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

### 2. Veranstalter

Veranstalter ist der Gewerbeverein Region Friedberg e.V., Am Edelspfad 1, 61169 Friedberg (Hessen).  
Internet: [www.gewerbeverein-friedberg.de](http://www.gewerbeverein-friedberg.de)  
Messe-Website: [www.messe-wetterau.de](http://www.messe-wetterau.de)  
E-Mail-Adresse:  
[messe-wetterau@gewerbeverein-friedberg.de](mailto:messe-wetterau@gewerbeverein-friedberg.de)

### 3. Messeleitung

Mit der Durchführung der Messe ist Herr Friedrich Wilhelm Durchdewald als Messeleitung beauftragt. Er wird unterstützt durch Herrn Michael Heller.

Die Kontaktdaten der Messeleitung sind:

Gewerbeverein Region Friedberg  
c/o Messeleitung  
Am Edelspfad 1, 61169 Friedberg  
Telefon: (06031) 693016  
Telefax: (06031) 693009  
E-Mail: [messe-wetterau@gewerbeverein-friedberg.de](mailto:messe-wetterau@gewerbeverein-friedberg.de)

### 4. Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung des Ausstellers ist ein verbindliches Vertragsangebot an den Veranstalter. Mit der Abgabe des vollständig ausgefüllten und mit einer rechtsgültigen Unterschrift versehenen Anmeldeformulars an den Veranstalter erklärt der Aussteller seine Teilnahme an der MESSE WETTERAU 2024. Außerdem erkennt er mit der Abgabe der Anmeldung die Ausstellerbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten und Beauftragten an. Anmeldungen mit Einschränkungen oder Vorbehalt werden nicht berücksichtigt. Der Veranstalter kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder einzelne Produkte von der Messe ausschließen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Messestandes nach eingereichter Anmeldung besteht nicht. Konkurrenzausschluss kann nicht verlangt und darf nicht gewährt werden.

### 5. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter in Abstimmung mit der Messeleitung. Mit Eingang einer Bestätigung oder einer Rechnung des Veranstalters beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

### 6. Rücktritt

Wird dem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so werden unter Berücksichtigung des konkreten Zeitpunktes des Rücktritts folgende Rechnungsanteile zur Zahlung fällig:

- Bei einem Rücktritt bis zum 29. Februar 2024 = 1/3 der Gesamtrechnungssumme
- Bei einem Rücktritt im Zeitraum vom 1. März 2024 bis zum 31. März 2024 = 2/3 der Gesamtrechnungssumme
- Bei einem Rücktritt ab dem 1. April 2024 = die Gesamtrechnungssumme in vollem Umfang.

Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der im konkreten Fall angemessene Betrag niedriger ist. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis erteilt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, eventuelle Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wenn es ihm nicht gelingt, eine anderweitige Vergabe der Standfläche vorzunehmen.

### 7. Korrespondenz per E-Mail / Internet-Angebot

Veranstalter und Messeleitung werden vordringlich E-Mail als Standardkommunikationsmedium nutzen und sämtliche Informationstexte an die im Anmeldeformular genannte geschäftliche E-Mail-Adresse des Ausstellers, bei gleichzeitiger Versendung an mehrere Aussteller, als „Blind copy“ (Bcc) verschicken. Es gelten die Bestimmungen der DSGVO.

Aussteller senden Nachrichten bitte an die speziell vom Veranstalter eingerichtete E-Mail-Adresse:

[messe-wetterau@gewerbeverein-friedberg.de](mailto:messe-wetterau@gewerbeverein-friedberg.de)

Wichtige Informationstexte rund um die MESSE WETTERAU 2024 werden vom Veranstalter ins Internet unter: [www.gewerbeverein-friedberg.de](http://www.gewerbeverein-friedberg.de) gestellt.

### 8. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter und die Messeleitung nach inhaltlichen Gesichtspunkten. Die Einteilung in Produkt- bzw. Kompetenzfelder erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen innerhalb der Stadthalle und des Außengeländes. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Standflächenzuteilung nicht maßgebend. Der Veranstalter und die Messeleitung sind berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht die Messeleitung dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei sie ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Die nachträgliche Veränderung der zugeteilten Standfläche durch den Veranstalter berechtigt den Aussteller nicht zum Rücktritt. Auch werden hierdurch keine Schadenersatzansprüche gegen ihn begründet. Sollte sich allerdings die Höhe der Standgebühr durch eine derartige Maßnahme verändern, so erfolgt eine dementsprechende Erstattung oder Nachberechnung durch den Veranstalter. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, falls sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

### 9. Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche insbesondere in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht zu der in der Anmeldung genannten Zeit erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter eventuell gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

Der Veranstalter behält sich überdies die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Aussteller vor.

## Ausstellerbedingungen

### 10. Untervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messeleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten, ihn zu tauschen oder sonst zu überlassen. Die eventuell von der Messeleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Die Gebühr hierfür beträgt 10 % der Standmiete.

### 11. Standmiete

Dem Aussteller wird eine Standmiete jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer wie folgt berechnet:

Standmiete für Standflächen in der Messehalle

Stand-Art	Standmiete netto
Reihenstand	73,00 €/m <sup>2</sup>
Eckstand	76,00 €/m <sup>2</sup>
Kopfstand	82,00 €/m <sup>2</sup>

Die Mindestgröße der Standflächen in der Stadthalle beträgt für einen

- Reihenstand 7,5 m<sup>2</sup>
- Eckstand 10 m<sup>2</sup>
- Kopfstand 20 m<sup>2</sup>

Standmiete für Standflächen im Außengelände

Stand-Art	Standmiete netto
Pflaster	29,00 €/m <sup>2</sup>

Die Mindestgröße der Standflächen im Außengelände beträgt für einen Pflasterstand 30 m<sup>2</sup>. Die maximal buchbare Standfläche im Außengelände pro Aussteller beträgt 150 m<sup>2</sup>.

Die angegebenen Preise sind die Mietpreise für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung. Mitglieder des Gewerbeverein Region Friedberg e.V. erhalten einen Rabatt in Höhe von 10 % auf die Standmiete. Die Gewährung des Rabatts setzt eine bestehende Vereinsmitgliedschaft beim Veranstalter von mindestens 6 Monaten zum Zeitpunkt der Anmeldung voraus. Später eingereichte Mitgliedsanträge haben auf die Höhe der Standmiete keinen Einfluss mehr.

### 12. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Die Aussteller erhalten von dem Veranstalter über die Standmiete eine Abschlagsrechnung in Höhe von 50 % der Standmiete, frühestens im Februar 2024 sowie eine Schlussrechnung über die restlichen 50 % der Standmiete jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Beide Rechnungen sind bis spätestens zu dem darin jeweils vermerkten Datum (14 Tage nach Rechnungsdatum) zu zahlen. Sollte der Ausgleich der Rechnungen nicht fristgerecht erfolgen, kann der Veranstalter den betreffenden Aussteller nicht zur Messe zulassen bzw. dessen Zulassung widerrufen und über den Stand anderweitig verfügen. Die Zahlungspflicht besteht davon unberührt fort. Vor vollständiger Bezahlung der Standmiete hat der Aussteller keine Erlaubnis zum Standaufbau.

### 13. Weitere Kosten

Neben der Standmiete können dem Aussteller weitere Kosten entstehen, beispielsweise durch:

- Standversorgung: Installationskosten in Abhängigkeit des individuellen Bedarfs, z. B. für Strom- und Wasseranschlüsse
- Abschließen einer Individual-Versicherung
- Anmeldepflichtige Aktionen, wie die Wiedergabe von Musik und/oder der Einsatz von audiovisuellen Hilfsmitteln mit Tonwiedergabe (GEMA-Gebühren).

Hierbei ist die maximale Lautstärke so zu wählen, dass andere Aussteller nicht beeinträchtigt werden.

- Sonstige Messe-Dienstleistungen (z. B. Transportabwicklung, Standreinigung, Müllentsorgung) sowie Personal- und Sachaufwendungen (Standbeleuchtung, Mobiliar, Dekoration etc.)
- Eigene Werbemaßnahmen (Anzeigen, Beschilderung u.ä.)

### 14. Pfandrecht

Für sämtliche noch nicht erfüllten Forderungen des Veranstalters und den daraus entstehenden Kosten kann der Veranstalter gegen den Aussteller an den von dem Aussteller eingebrachten Sachen auf das Messegelände ein Vermieterpfandrecht geltend machen. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann diese nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Sachen unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

### 15. Gestaltung und Ausstattung der Stände

#### Allgemeines

Die MESSE WETTERAU 2024 ist eine Verkaufsmesse, die auf einem gehobenen Niveau stattfinden und mit einem repräsentativen Ambiente alle Sinne ansprechen soll. Der Aussteller hat sich daher um eine attraktive Standgestaltung zu bemühen, auf die seitens des Veranstalters größter Wert gelegt wird.

#### Trenn- und Rückwände

Zur Erzielung einer möglichst "offenen" Gestaltung wird das Stellen von Trennwänden von dem Veranstalter auf das Notwendigste begrenzt. Die erforderlichen Stellwände platziert das Messebau-Unternehmen Miguel de la Rosa GmbH, das Vertragspartner des Veranstalters für den Messebau ist. Sollte der Aussteller darüber hinaus für die Gestaltung seines Messestandes Beratung und / oder individuelle Ausstattung für seinen Messestand benötigen -von der Kaffeemaschine bis hin zu Sitzgarnituren, von einzelnen Elementen bis zur Komplettausstattung- sind selbstständige Vereinbarungen mit dem genannten Messebau-Unternehmen erforderlich. Entsprechende Anfragen können direkt an das Messebau-Unternehmen gerichtet werden, dessen Kontaktdaten lauten:

Miguel de la Rosa GmbH  
Ansprechpartner: Miguel de la Rosa  
Raiffeisenstraße 34, 61191 Rosbach  
Telefon: (06003) 82885-0  
E-Mail: info@miguel-de-la-rosa.de

#### Bodenbelag

Jeder Aussteller im Innenbereich ist verpflichtet, seinen Stand mit einem Teppichboden, Laminat, o. ä. auszulegen. Der Bodenbelag ist von dem Aussteller nach Veranstaltungsende zu entfernen und selbst zu entsorgen. Bei der Verwendung von Teppichboden darf ausschließlich der bei der Standbestellung zu ordernde günstige Rips zur Anwendung kommen. In jedem Fall eines Bodenbelags dürfen keine Klebebänder oder sonstige Befestigungsmittel verwendet werden. Lediglich die freien Teppichkanten werden mit einem durch die Stadthalle zugelassenen Klebeband gesichert. Die Belastbarkeit der Stadthallenböden beträgt 300 kg/m<sup>2</sup>. Die angemieteten Flächen im Außengelände (Verbundpflasterflächen) dürfen nicht angebohrt, gestrichen oder sonst beschädigt werden.

#### Beleuchtung

Die allgemeine Hallenbeleuchtung stellt der Veranstalter. Für die jeweilige Beleuchtung des eigenen Messestandes hat der Aussteller selbst zu sorgen. Das Messebau-Unternehmen Miguel de la Rosa GmbH hat

## Ausstellerbedingungen

vielfältige Beleuchtungssysteme in seinem Sortiment. Entsprechende Anfragen können direkt an das genannte Messebau-Unternehmen gerichtet werden.

### Strom

Der Veranstalter stellt Stromanschlüsse zur Verfügung und berechnet hierfür pro Aussteller

- für einen Basisstromanschluss (230 V / 3 kW) je Anschluss eine Energiekostenpauschale in Höhe von 120,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- für einen Drehstromanschluss (380 V / 10 kW) je Anschluss eine Energiekostenpauschale in Höhe von 195,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die vom Veranstalter beauftragten Elektroinstallateure führen auf Wunsch auch individuelle Installationen am Stand gegen zusätzliche Berechnung durch.

### Internetzugang

Es wird seitens des Veranstalters kein Internetzugang gestellt.

### Bewirtschaftung der Standflächen

Die Bewirtschaftung der Stände mit Speisen und Getränken ist, mit Ausnahme für den Eigenbedarf, grundsätzlich nicht möglich. Die Beschaffung und Einhaltung von eventuell erforderlichen gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers. Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

### **16. Reinigung/Müllentsorgung**

Die Laufwege des Messegeländes im Innen- und Außenbereich lässt der Veranstalter durch Reinigungsfachkräfte säubern. Die Reinigung der einzelnen Stände ist jedoch Angelegenheit der Aussteller. Sie haben Sorge dafür zu tragen, dass Verpackungen und Restmaterialien sortenrein bzw. vorschriftsmäßig entsorgt werden. An jedem Stand muss ein Mülleimer bereitgestellt sein. Für die Leerung der Mülleimer stellt der Veranstalter einen Container zur Verfügung. Bei Nichtbeachtung werden dem Aussteller die anfallenden Reinigungs- und Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

### **17. Aufbau**

Der Aufbau kann vom 29. Mai 2024 bis 30. Mai 2024 jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr vorgenommen werden und ist spätestens am 30. Mai 2024 um 22.00 Uhr komplett abzuschließen. Alle zum Aufbau benötigten Materialien können während der Aufbauzeit direkt am Veranstaltungsort abgeladen werden. Jedoch müssen nach dem Entladen alle Fahrzeuge sofort aus dem Zufahrtsbereich entfernt und auf einem der umliegenden Parkplätze abgestellt werden. Den Anordnungen der vom Veranstalter Beschäftigten, die sich in geeigneter Form legitimieren, ist unbedingt Folge zu leisten.

### **18. Standbetreuung und Bewerbung**

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal zu besetzen. Werbung aller Art ist nur innerhalb der dem Aussteller zur Verfügung gestellten Standfläche für seine Produkte gestattet. Die Besuchergänge sind von jeglichen Exponaten, Werbetafeln, Mobiliar o.ä. freizuhalten. Die Vorführung von Geräten und Einrichtungen, durch die auf akustische und / oder visuelle Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines

geordneten Messebetriebes von der Messeleitung eingeschränkt oder untersagt werden. Die Lautstärke am Stand darf 65 db(A) nicht übersteigen. Des Weiteren verpflichtet sich der Aussteller, anmeldepflichtige Aktionen wie die Wiedergabe von Musik und/oder der Einsatz audiovisuellen Hilfsmitteln mit Tonwiedergabe ggf. bei der GEMA anzumelden. Werbung politischen Charakters ist immer unzulässig. Sofern Aussteller eigene Aktionen planen, so sind sie rechtzeitig, jedoch bis spätestens zum 29. Februar 2024 dem Veranstalter vorzustellen. Diese Absprache ist insofern erforderlich, als in der Stadthalle und dem zugehörigen Außenbereich Einschränkungen im Platzangebot und der zulässigen Lautstärke zu beachten sind. Wenn Aktionen einvernehmlich vereinbart sind, können sie in die Allgemeinwerbung einfließen. Über das endgültige Programm entscheidet die Messeleitung. Der Veranstalter wird eine Lautsprecheranlage für Durchsagen und Ankündigungen einsetzen.

### **19. Abbau**

Der Abbau der Stände darf ausnahmslos erst nach Ende der Veranstaltung am Sonntag, dem 2. Juni 2024 nach 18.00 Uhr erfolgen (bis 21.00 Uhr zulässig). Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller haben eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zu zahlen. Außerdem behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller von zukünftigen Messen auszuschließen. Den Anweisungen der Messeleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Die Standfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

Der weitere Abbau kann am Montag, dem 3. Juni 2024 ab 08.00 Uhr beginnen und muss bis 15.00 Uhr beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt befindet sich der Aussteller automatisch in Verzug, es sei denn, der verspätete Abbau ist nicht von ihm zu vertreten.

Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgüter von der Messeleitung ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers entfernt, unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung.

### **20. Bewachung**

Der Veranstalter organisiert an folgenden Tagen eine Bewachung für das gesamte Messegelände:

Mi.	29. Mai 2024	22:00 - 09:00 Uhr
Do.	30. Mai 2024	22:00 - 09:00 Uhr
Fr.	31. Mai 2024	18:00 - 09:00 Uhr
Sa.	1. Juni 2024	18:00 - 09:00 Uhr
So.	2. Juni 2024	18:00 - 08:00 Uhr

Unabhängig davon wird dem Aussteller dringend nahegelegt, für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst zu sorgen und eine geeignete Versicherung gegen Personen-, Sachschäden und Diebstahl abzuschließen. Die Sorgfaltpflicht obliegt jedem Aussteller selbst, insbesondere bei wertvollen Ausstellungsgegenständen. Zur Nachtzeit sollten wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Eine Haftung des Veranstalters für Verlust oder Zerstörung von Ausstellungsgegenständen oder Standteilen ist ausgeschlossen.

### **21. Sonderbestimmungen der Stadthallennutzung**

Es besteht innerhalb der Stadthalle ein striktes Rauchverbot in allen Räumen. Die Nutzung von offenem Feuer, Gas, Pyrotechnik oder sonstigen gefährlichen Stoffen ist unzulässig. Rettungswege, wie Hallen- und Notausgänge sowie Treppenhäuser sind zu jeder Zeit freizuhalten. Das gilt auch für die Öffnungsbereiche ausgewiesener Notausgangstüren.

## Ausstellerbedingungen

### 22. Haftung

Der Veranstalter schließt eine allgemeine Haftpflichtversicherung ab, die im Wesentlichen Risiken aus Stadthalle und Außengelände einschließlich der Verkehrswege beinhaltet. Diese Versicherung betrifft jedoch nicht die eventuelle Haftpflicht der Aussteller, z.B. für Risiken aus oder an Ausstellungsgütern, bzw. aus dem angemieteten Stand allgemein.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigen Untergang von Ausstellungsgütern und Standausstattungen, Sach- und Personenschäden und deren Folgeschäden. Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss entsprechender Versicherungen oder die Erweiterung bestehender betrieblicher Versicherungen wird daher dringend empfohlen.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, die orts- und branchenspezifischen, bau- und gewerbeaufsichtlichen Vorschriften sowie die berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen im Messebereich genau einzuhalten. Der jeweilige Aussteller trägt für die Einhaltung der Vorschriften allein die Verantwortung.

Der Aussteller haftet dem Veranstalter entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Er haftet für sämtliche von ihm und / oder seinen gesetzlichen Vertretern / Erfüllungsgehilfen verursachten Sach- und Personenschäden an dem ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und / oder seinen gesetzlichen Vertretern / Erfüllungsgehilfen mitbenutzen und angemieteten Flächen und Gegenstände am Veranstaltungsort.

### 23. Änderung / Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter ist aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, unvorhersehbarer Ereignisse oder aus anderen, vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen berechtigt, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder ganz abzusagen.

Der Veranstalter ist auch berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, wenn auf Grund der Ausstelleranmeldungen deren Durchführung betriebswirtschaftlich nicht zumutbar ist.

In allen Fällen kann der Aussteller keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.

### 24. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der gesamten Veranstaltung auf dem gesamten Veranstaltungsgelände "Stadthalle Friedberg und Außengelände" das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters und der Messeleitung sowie der von ihnen Beschäftigten ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße gegen Anordnungen im Rahmen des Hausrechts oder gegen die Ausstellerbedingungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für evtl. auftretende Schäden.

### 25. Ausschlussfrist

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus diesem Vertragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der MESSE WETTERAU 2024 ihm gegenüber schriftlich geltend gemacht werden.

### 26. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausstellerbedingungen ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht

verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

### 27. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters. Dem Veranstalter bleibt jedoch vorbehalten, seine Ansprüche am Sitz des Ausstellers geltend zu machen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und Veranstalter ist deutsches Recht maßgebend.

Stand: 30. September 2023